

Zusammenstellung der in der 19. Sitzung des Kreistages am 15.07.2024 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

CSU: Isabelle Brodschelm Benedikt Dittmann Dr. Jan Döllein Heinz Donner Anton Föggel
Ingrid Heckner Martin Huber Stefan Kammergruber Maik Krieger Gisela Kriegl Franz Lehner
Stephan Mayer Martin Poschner Maria Reichenspurner Johann Schwanner Alfred Stockner
Dr. Tobias Windhorst Tobias Zech

SPD: Hubert Gschwendtner Maximilian Gschwendtner Peter Haugeneder Josef Jung Franz
Kammhuber Florian Schneider Hans Steindl Günter Zellner

Freie Wähler: Konrad Heuwieser Herbert Hofauer Johann Krichenbauer Gottfried Mitterer
Barbara Strehle Gert Unterreiner Manfred Zallinger

Die Grünen: Peter Áldozó Stefan Angstl Waltraud Himpsl-Philibert Maria Kapsner Gertraud
Munt Monika Pfriendler Marcel Seehuber Gunter Strebel

FDP: Konrad Kammergruber

ÖDP: Annemarie Zaunseder

Junge Liste: Fabian Kolm Patrick Wurm

AfD: Johann Mittermeier Thomas Schwembauer Günther Vogl

Abwesende und entschuldigste Personen:

CSU: Stephan Antwerpen Karl Brandmüller Dr. Michael Gerstorfer Reinhard Müller Konrad
Schwarz Wolfgang Sellner

SPD: Johanna Schachtl

Freie Wähler: Dieter Wüst

FDP: Klaus Schultheiß

Junge Liste: Franz Baisl Martin Kainzmaier

ÖDP: Martin Antwerpen

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Ehrung eines langjährigen Mitglieds des Kreistags

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 08.04.2024.

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 3 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen am Bayerischen Verwaltungsgericht München

Der Kreistag beschließt die nachstehende Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayer. Verwaltungsgericht München (Amtszeit 01.04.2025 bis 31.03.2030):

Nr.	Name	Beruf	Anschrift	Fraktion
1	Wienzl	Ludwig	84524 Neuötting	CSU
2	Obermeier	Robert	84553 Halsbach	CSU
3	Eglseder	Manuela	84489 Burghausen	CSU
4	Kriegl	Gisela	84547 Emmerting	CSU
5	Höcketstaller	Petra	84489 Burghausen	CSU
6	Vogl-Schneider	Veronika	84513 Töging a. Inn	CSU
7	Straubinger	Richard	84533 Markt	CSU
8	Jung	Elfriede	84543 Winhöring	SPD
9	Besier	Heinz	84533 Haiming	SPD
10	Noske	Werner	84513 Töging a. Inn	SPD
11	Unterreiner	Gert	84533 Stammham	FW
12	Reichenwallner	Wolfgang	84518 Garching	FW
13	Pfriender	Helmut	84524 Neuötting	Grüne
14	Himpsl-Philibert	Waltraud	84543 Winhöring	Grüne
15	Wurm	Patrick	84524 Neuötting	Junge Liste
16	Vorderhuber	Gerhard	84524 Neuötting	AfD

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 4 Kreishallenbad Neuötting - Neue Gebührensatzung

„Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting

Vom xx.07.2024

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Altötting erhebt für die Benutzung des Kreishallenbades Neuötting Eintrittsgebühren und Sondergebühren.

§ 2 Eintrittsgebühren

(1) Für die Benutzung des Kreishallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Hallenbad Normaltarif (Erwachsene)	4,50 €
1.2 Hallenbad ermäßigter Tarif (z. B. Kinder und Jugendliche)	3,00 €
1.3 Hallenbad Kurzzeitkarte Normaltarif	3,50 €
1.4 Hallenbad Kurzzeitkarte ermäßigter Tarif (nicht am Discoabend)	2,30 €
1.5 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte I (1 Erwachsene/r, bis zu 2 Kinder/Jugendliche)	7,00 €
1.6 Hallenbad Gruppen-/Familienkarte II (1-2 Erwachsene, bis zu 4 Kinder/Jugendliche)	12,50 €

2. Geldwertkarten

2.1 Geldwertkarte 25 €	22,50 €
2.2 Geldwertkarte 50 €	42,50 €
2.3 Geldwertkarte 100 €	80,00 €

(2) Die Geldwertkarten berechtigen zum Erwerb der Einzelkarten bei Abbuchung der entsprechenden Gebühr gemäß Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6, Abs. 7 u. 8 und den Erwerb von Badebedarf § 3 Nr. 1.5. Sie sind übertragbar. Ab Ausstellungstag gelten die Geldwertkarten 2 Jahre, sie können auf Antrag verlängert werden. Bei Rückgabe der Geldwertkarte wird dem Inhaber für den nicht verbrauchten Wert die anteilige Gebühr erstattet.

(3) Der ermäßigte Tarif nach Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.4 gilt für Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die übrigen Besucher, soweit sie nicht nach Abs. 4 den ermäßigten Tarif oder nach Abs. 5 freien Eintritt haben, gilt der Normaltarif.

(4) Für Schwerbehinderte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit), Schüler (ab Vollendung des 16. Lebensjahres), Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleika), Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Teilnehmende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Teilnehmende im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und Teilnehmende

im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) gelten bei Vorlage des entsprechenden Ausweises oder einer Bestätigung die ermäßigten Tarife nach Abs.1 Nrn. 1.2 und 1.4.

(5) Freier Eintritt wird

1. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B, Bl, G oder H zu diesem Zweck gewährt.

(6) Die Badezeit beträgt gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting in der jeweils gültigen Fassung 3 Stunden. Für Inhaber einer Kurzzeitkarte nach Abs. 1 Nrn. 1.3 oder 1.4 beträgt die Badezeit abweichend hiervon 1,5 Stunden. Bei Überschreitung der Badezeit beträgt die Nachgebühr je angefangene 30 Minuten für Erwachsene 1,00 € und für Jugendliche und Personen, die ermäßigten Eintritt nach Abs.4 erhalten, 0,50 €.

(7) Für Schulklassen und Gruppen von Sportvereinen zu Trainingszwecken, die während des Aufenthalts im Hallenbad unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. eines Übungsleiters stehen und die das Hallenbad zu den hierfür festgesetzten Zeiten (außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten) benutzen, wird eine Gebühr von 1,00 € je Schüler bzw. je Mitglied der Trainingsgruppe erhoben.

(8) Für Wasserwachtgruppen aus dem Landkreis Altötting gelten zu Trainingszwecken folgende Regelungen:

1. Während der allgemeinen Öffnungszeiten ist eine Gebühr von 2,00 € je Besucher zu entrichten.
2. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, während der üblichen Trainingszeiten, sind sie von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit.
3. Kindergruppen sind auch während der allgemeinen Öffnungszeiten von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr befreit, sofern die Trainingszeiten mit dem verantwortlichen Schwimmmeister entsprechend vereinbart sind.

(9) Bei Benutzung des Kreishallenbades an den sog. „Warmbadetagen“ wird ein Zuschlag von 1,20 € pro Person zur Eintrittsgebühr (Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.6) erhoben. Schulklassen gem. Abs. 7 sind davon ausgenommen.

(10) Übergangsregelung für die bisherigen Geldwertkarten zu 20 €, 40 € u. 80 € der Gebührensatzung vom 14.07.2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012: Diese Geldwertkarten gelten in Anlehnung an Abs. 2 und im Hinblick auf die mehrjährige Corona-Schließung und den verspäteten Saisonbeginn im Nov. 2023 bis zum Ende der Badesaison 2025/26.

§ 3 Sondergebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.1 Ersatz für einen verlorenen Schlüssel oder bei sonst notwendigem Austausch des Schließzylinders: 50,00 €
- 1.2 Bei Verlust einer Einzelkarte (§ 2 Nr. 1) wird für Erwachsene eine Gebühr von 2,60 € und für Kinder und Jugendliche eine Gebühr von 1,50 € fällig.
- 1.3 Reinigungsgebühr, nach Art der Verunreinigung: 10,00 € bis 50,00 €
Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden.
- 1.4 Für Veranstaltungen im Kreishallenbad wird eine Gebühr von 100,00 € je Stunde erhoben, sofern die Aufsicht in der Schwimmhalle durch den Veranstalter erfolgt. Wird die Aufsicht

durch das Personal des Kreishallenbades wahrgenommen, erhöht sich die Gebühr um 50,00 € je Stunde.

1.5 Der Verkauf von Zusatzartikeln (Badebedarf) erfolgt privatrechtlich.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

1. bei Eintrittsgebühren (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9) der Benutzer des Kreishallenbades,
2. bei Eintrittsgebühren für Schulklassen (§ 2 Abs. 7) die jeweilige Schulsitz-Gemeinde bzw. der zuständige Schulträger,
3. bei Sondergebühren (§ 3) der jeweilige Verursacher,
4. bei Eintrittsgebühren für Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) der Sportverein.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Bei Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Einzelkarten und dem Zuschlag für Warmbadetag mit dem Beginn der Benutzung
2. bei Geldwertkarten (§ 2 Nr. 2) mit dem Erwerb
3. bei Nachgebühren mit der Überschreitung der zulässigen Badezeit
4. bei Schulklassen und Trainingsgruppen von Sportvereinen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Benutzung

(2) Bei Sondergebühren entsteht die Gebührenschuld wie folgt:

1. bei Verlust eines Schlüssels mit der Meldung hierüber (§ 3 Nr. 1.1)
2. bei Verlust der Einzelkarte mit der Meldung (§ 3 Nr. 1.2)
3. bei Verunreinigung mit deren Beseitigung (§ 3 Nr. 1.3)
4. bei Veranstaltungen (§ 3 Nr. 1.4) mit der Reservierung des Termins

(3) Die Gebühren mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides durch das Landratsamt fällig.

§ 6 Eintrittskarten

(1) Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und für die aufgedruckte Zeit.

(2) Eintrittskarten werden nur bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.

(3) Wird jemand von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Bade verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

(5) Die Verwaltung wird ermächtigt,

1. jährlich zwei „Aktionswochen“ durchzuführen, in denen Geldwertkarten um bis zu 10 % ermäßigt angeboten werden,
2. geschlossenen Besuchergruppen unter Wahrung der betrieblichen und wirtschaftlichen Belange Sondergebühren einzuräumen oder angemessene Pauschalen als Benutzungsgebühr festzusetzen. und
3. in besonders gelagerten Fällen, Gutscheine für Einzelkarten auszugeben. Für einen solchen Gutschein kann an der Kasse des Hallenbades gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,00 € ein Einzeleintritt gem. § 2 Abs.1 Nr. 1.1 u. 1.2 gelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades in Neuötting vom 13.07.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.08.2012, außer Kraft.

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 5 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Altötting

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Altötting

vom _____

Aufgrund der Artikel 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 826)), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) erlässt der Landkreis Altötting folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und nach den Art. 16 und 20 BayKiBiG im Landkreis Altötting (qualifizierte Tagespflege) werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der durchschnittlichen täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit im Monat.
- (2) Es werden 4,333 Wochen im Monat und eine 5-Tage-Woche zugrunde gelegt.

§ 4 **Beitragssatz**

- (1) Es werden je Kind und angefangenen Kalendermonat Kostenbeiträge erhoben:

	Tägliche Betreuungszeit:	Wöchentliche Betreuungszeit:	Monatlicher Kostenbeitrag:
a)	> 1 bis 2 Stunden	10 Stunden	111,00 €
b)	> 2 bis 3 Stunden	15 Stunden	132,00 €
c)	> 3 bis 4 Stunden	20 Stunden	159,00 €
d)	> 4 bis 5 Stunden	25 Stunden	175,00 €
e)	> 5 bis 6 Stunden	30 Stunden	195,00 €
f)	> 6 bis 7 Stunden	35 Stunden	216,00 €
g)	> 7 bis 8 Stunden	40 Stunden	243,00 €
h)	> 8 bis 9 Stunden	45 Stunden	271,00 €
i)	> 9 Stunden	50 Stunden	301,00 €

- (2) Beginnt oder endet die qualifizierte Tagespflege erst im Laufe eines Monats, so ist der monatliche Kostenbeitrag anteilig zu berechnen. In diesen Fällen wird bei der Berechnung der wöchentlichen Betreuungszeit die Anzahl der betreuten Wochen zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 **Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) **Die Beitragspflicht besteht in den Kalendermonaten, in denen der Tagespflegeperson eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1, 2, 2a SGB VIII und Art. 20 Satz 2 BayKiBiG gewährt wird. Mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle besteht die Kostenbeitragspflicht für den vollen Kalendermonat.**
- (2) **Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats zu entrichten.**

§ 6 **Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Landkreis Altötting Veränderung der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig Ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Altötting vom 01.01.2014 außer Kraft.

Altötting, den _____

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 6 Vorstellung des Digitalen Gründerzentrums Stellwerk18 e.V. sowie der neuen Netzwerkstelle für die Region Inn-Salzach durch Geschäftsführer Dr. Florian Wiesböck

TOP 7 ÖPNV; Ergebnisse der Studie zur Ermittlung der verkehrlichen Sinnhaftigkeit einer Integration in einen Verkehrs- und Tarifverbund

Kein Beschluss

TOP 8 Antrag der AfD: Überlastung der Kommunen im Landkreis beenden, freiwillige Übererfüllung der AsylDV durch den Landrat / die Staatsregierung beenden, bestehende Spielräume der AsylDV nutzen, Aufnahmezahlen reduzieren! Bericht des Landrats im Kreistag

Kein Beschluss

TOP 9 Wünsche und Anfragen

TOP 9.1 Anfrage zur Anhörung zu den Windkraftanlagen (KRin Gertraud Munt)

TOP 9.2 Anfrage zum Klinikatlas (KR Johann Mittermeier)

TOP 9.3 Anfrage zu Long-Covid bei den Angestellten des Landratsamtes (KR Thomas Schwembauer)

TOP 9.4 Anfrage zu den Prämiensparverträgen der Sparkassen (KR Stefan Angstl)

TOP 9.5 Anfrage zum Hitzeschutzkonzept (KR Stefan Angstl)

TOP 9.6 Anfrage zur derzeitigen finanziellen Lage beim InnKlinikum Altötting-Mühldorf

TOP 9.7 Anfrage zur Biotonne (KR Stefan Angstl)

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Altötting, 16.07.2024
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck